

# **BVGer D-1017/2011 vom 1. März 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1017\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1017_2011)

FR: TAF D-1017/2011 du 1 mars 2011

IT: TAF D-1017/2011 del 1 marzo 2011

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.

April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

#### **E. 4.2**

Den Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs der Beschwerdeführenden hat die Vorinstanz nicht in Abrede gestellt. Es bleibt somit zu prüfen, ob das BFM in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint hat. Für die Beurteilung der Frage des Vollzugs der Wegweisung beziehungsweise der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist praxismässig der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden ersuchten beim BFM mit "Wiedererwägungsgesuch" bezeichneter Eingabe vom 19. Oktober 2009 um Wiedererwägung der Verfügung des BFM vom 9. Juni 2008 hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Das BFM hat diese Eingabe zu Recht als Wiedererwägungsgesuch im Vollzugspunkt und nicht als zweites Asylgesuch - die Beschwerdeführenden haben die Ablehnung ihrer Asylgesuche vom 23. Januar 2008 anerkannt (vgl. Revisionsgesuch vom 14. Oktober 2009, auf das im Wiedererwägungsgesuch vom 19. Oktober 2009 verwiesen wird) und in ihrer Eingabe vom 19. Oktober 2009 nicht ein weiteres Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gestellt - entgegengenommen. Gegen die Abweisung dieses Wiedererwägungsgesuchs richtet sich das vorliegende Beschwerdeverfahren. Zu prüfen ist mithin die Frage, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine veränderte Sachlage vorliege, die den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würde. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft, die mit Verfügung des BFM vom 9. Juni 2008 rechtskräftig verneint wurde, ist hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf den Antrag in der Beschwerdeeingabe vom 11. Februar 2011 um Gutheissung des Asylgesuchs der Beschwerdeführenden ist deshalb nicht einzutreten.

#### **E. 5.2**

Aufgrund der Akten erweisen sich die vorinstanzlichen Erwägungen als zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten.

#### **E. 5.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AuG).

##### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführenden machten geltend, der Wegweisungsvollzug sei aufgrund der allgemeinen Lage in Algerien und der Unmöglichkeit des Beschwerdeführers, sich dort eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, da ihm als desertierter Polizeibeamter eine Gefängnisstrafe drohe, nicht zumutbar.

#### **E. 5.3.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.3.3**

Die gegenwärtige allgemeine Lage in Algerien spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. An dieser Einschätzung vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführenden und die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Zwar fanden im Nachgang zu den jüngsten Umwälzungen in Tunesien und Ägypten auch in Algerien Demonstrationen statt, indes ist die allgemeine Lage im Land nicht von allgemeiner Gewalt, von Krieg oder Bürgerkrieg gezeichnet. Es wird deshalb weiterhin in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Algerien ausgegangen (vgl. EMARK 2005 Nr. 13 und beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7850/2010 vom 12. November 2010).

#### **E. 5.3.4**

Die geltend gemachte Gefährdung des Beschwerdeführers als desertierter Polizeibeamter, die ihm den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz in Algerien verunmögliche, weshalb der Wegweisungsvollzug in individueller Hinsicht unzumutbar sei, war - wie das BFM zutreffend ausgeführt hat - bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylverfahrens (vgl. die bereits in der damaligen Rechtsmitteleingabe vom 3. Juli 2008 geltend gemachte drohende Verfolgung wegen Desertion aus dem Polizeidienst). Diesbezüglich wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2009 festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise aus Algerien keine asylrechtlich relevante Verfolgung habe glaubhaft machen können und auch mit keiner zukünftigen Verfolgung zu rechnen habe; das Bestehen individueller Gefährdungskriterien wurde verneint. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vom 11. Februar 2011 und die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Es sind nach wie vor keine individuellen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur ersichtlich, die dem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten, und es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würden, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu erachten wäre.

#### **E. 5.3.5**

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden erweist sich somit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht nach wie vor als zumutbar, und auch weiterhin als zulässig und möglich (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

#### **E. 5.4**

Hinsichtlich der geltend gemachten Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz wird auf die zutreffenden Ausführungen des BFM zur Härtefallregelung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG und der vorliegend von vornherein nicht erfüllten zeitlichen Anforderungen verwiesen.

#### **E. 5.5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, es seien keine Gründe für eine Wiedererwägung seiner Verfügung vom 9. Juni 2008 gegeben. Das BFM hat das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden somit zu Recht abgelehnt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist; mithin ist auch der provisorisch verfügte Vollzugsstopp aufzuheben.

#### **E. 6**

Soweit die Beschwerdeführenden mit ihrem Beschwerdeantrag um Gutheissung des Asylgesuchs sinngemäss die Stellung eines neuen Asylgesuchs beabsichtigt haben sollten, erübrigt sich angesichts der Tatsache, dass die diesbezüglichen Vorbringen bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylverfahrens waren (vgl. E. 5.1. und 5.3.4.), eine Überweisung an das BFM. Es bleibt den Beschwerdeführenden überlassen, sich gegebenenfalls mit einem zweiten Asylgesuch an das BFM zu wenden.

#### **E. 7.1**

Mit vorliegendem Urteil ohne vorgängige Instruktion erweist sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

#### **E. 7.2**

Aufgrund vorstehender Erwägungen hat sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG - ungeachtet der allfälligen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden - abzuweisen ist.

#### **E. 7.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.